

Amtsgericht Miesbach

Az.: 12 C 71/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Lindner**, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, Gz.: 117-25/MK/MK

gegen

ARAG SE, vertreten durch d. Vorstand, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf, Gz.: 31 0117 1621
1608

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Miesbach durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, hinsichtlich der Kosten der Erstellung eines Stichentscheids für die Schadensnummer [REDACTED] i.H.v. € [REDACTED] freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € [REDACTED] des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Kostentragung für einen von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin verfassten Stichtentscheid hinsichtlich eines Berufungsverfahrens vor dem Landgericht Berlin II.

Zwischen der Beklagten und der [REDACTED] besteht ein Versicherungsvertrag inkl. Privatrechtsschutz mit der Versicherungsschein-Nr.: [REDACTED]. Die Klägerin ist Versicherungsnehmerin aus diesem Versicherungsvertrag. Dem Versicherungsvertrag liegen „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB2016)“ (im Folgenden „ARB 2016“) der Beklagten zugrunde.

Die ARB 2016 sehen unter anderem in § 3 a vor:

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

(1) Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Ausnahme: In den Fällen des § 2 h) bis k) und n), des § 26 p Absatz 4 a) bis d) sowie des § 28 p Absatz 4 d) prüfen wir die Erfolgsaussichten nicht.)

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw so schnell wie eben möglich“)

Weiter heißt es in § 3a Abs. 2 u.a.:

b) Stichentscheid

Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?*
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?*

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

Weiter heißt es in § 3a Abs. 3:

(3) Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids tragen wir unabhängig von deren Ergebnis.

Die Klägerin machte erstinstanzlich ihr Verbraucherwiderrufsrecht aus einem Fernabsatzvertrag über ein Fahrzeug des Typs [REDACTED] mit der [REDACTED] geltend. Die hiesige Beklagte übernahm die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren. Die Klägerin hatte online einen Pkw der Firma [REDACTED] erworben. Die Klägerin widerrief den Kaufvertrag mit der Begründung, es bestünde ein ewiges Widerrufsrecht, da die Belehrung über das Widerrufsrecht fehlerhaft sei. Es fehle die Telefonnummer, unter der ein Widerruf ebenfalls möglich wäre. Mit Urteil vom 10.7.2024 wies das Landgericht Berlin II die Klage als unbegründet ab. Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen aus, dass die Angabe einer Telefonnummer nicht erforderlich und insoweit der Widerruf unwirksam sei. Zur Ergänzung wird auf das Urteil des LG Berlin II, **Anlage B 1 verwiesen**. Der Streitgegenstand der Hauptsache beträgt [REDACTED] €.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 beantragten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Deckungszusage für das Berufungsverfahren. Zur Ergänzung wird auf die Deckungsanfrage vom 05.08.2024, **Anlage K3 verwiesen**. Mit Schreiben vom 14.08.2024 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme für ein Berufungsverfahren ab. Zur Begründung führte sie aus, das Urteil sei „schlüssig und frei von offensichtlichen Rechtsfehlern“, u.a. da die „Angabe einer Rufnummer [...] nicht erforderlich“ sei. Daher bestünden keine hinreichenden Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Interessenwahrnehmung. Zur Ergänzung wird auf das Schreiben der Beklagten vom 14.08.2024, **Anlage K4 verwiesen**. Die Klägerin beauftragte daraufhin ihre Prozessbevollmäch-

tigte mit der Durchführung eines Stichentscheids gemäß der ARB der Beklagten am 14.08.2024. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin fertigte am 14.08.2024 einen Stichentscheid an und übersandte ihn an die Beklagte. Hierin kam die Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu dem Ergebnis, dass hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht verneint werden können. Zur Ergänzung wird auf den Stichentscheid vom 14.08.2025, **Anlage K 5 verwiesen**.

Mit Schreiben vom 16.08.2024 lehnte die Beklagte den Stichentscheid sowie erneut die Kostenübernahme für die Berufungsinstanz ab. Dies begründete die Beklagte damit, der Stichentscheid der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 14.08.2024 genüge nicht den Anforderungen an einen Stichentscheid. Ferner bestünde angesichts von erstinstanzlichen Entscheidungen zugunsten der Beklagten im o.g. Verfahren gegen die [REDACTED] keine Aussicht auf Erfolg. Zur Ergänzung wird auf das Schreiben der Beklagten vom 16.08.2024, **Anlage K6 verwiesen**. Die Beklagte erteilte sodann mit Schreiben vom 19.08.2024 dennoch die Deckungszusage für die Berufungsinstanz. Mit Schreiben vom 23.09.2024 unter Fristsetzung zum 02.10.2024 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte zur Freistellung der Klägerin von der Kostenforderung in Höhe € [REDACTED] wegen der Kosten des Stichentscheids auf. Mit Schreiben vom 07.10.2024 lehnte die Beklagte die geltend gemachte Kostenforderung ab und verwies zur Begründung auf Ihr Schreiben vom 16.08.2024.

Die Klägerin meint, der von ihrer Prozessbevollmächtigten gefertigte Stichentscheid genügt den Anforderungen aus der ARB 2016. Die Kosten sind damit von der Beklagten zu tragen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Kosten seiner Prozessbevollmächtigen Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, hinsichtlich der Kosten der Erstellung eines Stichentscheids für die Schadensnummer [REDACTED] i.H.v. € [REDACTED] freizustellen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, der Stichentscheid erfüllt nicht die Mindestanforderungen, die von der Rechtsprechung an den Inhalt gestellt werden. Die Kosten sind daher nicht vor ihr zu tragen.

Das Gericht hat am 02.07.2025 mündlich zur Sache verhandelt. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Miesbach sachlich nach § 23 Nr. 1 GVG und örtlich nach § 215 Abs. 1 S. 1 VVG.

II.

Die Klage ist auch vollumfänglich begründet.

1.

Der von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin verfasste Stichentscheid vom 14.08.2024 erfüllt die Mindestanforderungen an den Inhalt eines solchen. Insofern gelten folgende Grundsätze:

a) Für die Voraussetzungen eines Stichentscheids ist erforderlich, dass die Rechtslage für beide Seiten gewürdigt, die Beweislage und die Argumente des Versicherers berücksichtigt werden. Nicht erforderlich ist allerdings ein umfassendes Rechtsgutachten. Mit in dem Ablehnungsschreiben des Versicherers nicht genannten Ablehnungsgrund muss sich der Stichentscheid nicht beschäftigen. (HK - VVG Minkel ARB 2010 Paragraf 3a Rn. 10-12). Der Rechtsanwalt muss die Grundlagen seiner gutachterlichen Entscheidung und den Weg auf dem er zu ihr gelangt ist, aufzeigen. Daher ist grundsätzlich der entscheidungserhebliche Streitstoff darzustellen, Beweise und Gegenbeweis anzutreten, es sind die rechtlichen Probleme unter Berücksichtigung von

Rechtsprechung und Lehre herauszuarbeiten und das Prozessrisiko einzuschätzen. Ein Stichentscheid muss sich also mit den bekannten oder vom Versicherer vorgebrachten Argumenten die gegen die Erfolgsaussichten sprechen auseinandersetzen. Ein Stichentscheid nach unterliegen der 1. Instanz muss nicht nur die Fehler des Urteils aufzeigen, sondern auch darlegen, dass die Klage ohne diese Fehler Erfolg hätte. Entscheidend ist hier eine Ex-ante Beurteilung. (Poller/ Härtl/ Köpf gesamtes Kostenhilferecht, 3. Aufl. 2018, Rn. 31-38). Erforderlich ist weiter eine von der Interessenvertretung losgelöste Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sie muss in der Absicht abgegeben werden eine abschließende Reaktion auf die Versagung von Rechtsschutz darzustellen und so ausreichend begründet sein, dass sie vergleichbar einer Berufungsbegründung hinreichend erkennen lässt in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art die Meinung des Versicherers nach Ansicht des Rechtsanwalts unrichtig ist (Harbauer/ Schmitt ARB 2010 § 3a Rn. 48, 49).

b) Die Ablehnung der Kostenübernahme erfolgte im Schreiben vom 14.08.2024 (Anlage K4) mit der Begründung, dass keine hinreichenden Erfolgsaussichten für die zweite Instanz bestünden, da die Rufnummer nicht erforderlich sei. Weiter wurde ausgeführt, dass der Beginn der Widerrufsfrist in § 356 Abs. 3 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EGBGB geregelt sei. Nach dem Wortlaut werde die Angabe einer Rufnummer nicht verlangt. Auch eine weitere Auslegung der Normen spreche dafür, dass diese nicht angegeben werden muss. Aus den Urteilen des EuGH und des BGH (EuGH, Urteil vom 14.05.2020 C-266/19; BGH, Urteil vom 24.09.2020, 1 ZR 169/17) ergebe sich auch keine Verpflichtung. Dies wird im Folgenden noch etwas näher begründet. Auch die bisherige Rechtsprechung verschiedener Landgerichte gehe davon aus, dass die Angabe einer Rufnummer nicht erforderlich sei. Positive Urteile für den Verbraucher lägen der Versicherung nicht vor. Aus den der Versicherung zur Verfügung stehenden Unterlagen ergebe sich, dass das Urteil schlüssig und frei von offensichtlichen Rechtsfehlern sei. Des Weiteren verstoße das Urteil nicht gegen denklogische Gesetze.

Das Landgericht Berlin II hatte die Klage abgewiesen und im Wesentlichen zur Begründung dargelegt, dass der Widerruf nicht fristgerecht erfolgt sei, da es der Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht bedurft habe. Die Angabe einer Telefonnummer werde in § 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB ausdrücklich nicht verlangt, auch aus anderen Gründen erfordere die Widerrufsbelehrung nicht die Angabe einer Telefonnummer. In diesem Zusammenhang setzt sich das Landgericht Berlin II u.a. mit den Entscheidungen EuGH, Urteil vom 14.05.2020 C-266/19 und BGH, Urteil vom 24.09.2020, 1 ZR 169/17 auseinander.

c) Der Stichentscheid der Prozessbevollmächtigten stellt zunächst den entscheidungserhebli-

chen Streitstoff dar, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es lediglich um Rechtsfragen geht, dieser daher kurz gefasst werden konnte und insbesondere keiner Angaben von Beweismitteln bedurfte, da die Tatsachen unstreitig sind. Sodann setzt er sich inhaltlich dezidiert mit dem Urteil der ersten Instanz und den - soweit sie darüber hinausgehen - Argumenten der Beklagten auseinander. Es wird dabei zunächst ausgeführt, dass die Angabe einer Telefonnummer erforderlich ist. Hierbei setzt sich der Stichentscheid auch dezidiert mit den Entscheidungen EuGH, Urteil vom 14.05.2020 C-266/19 und BGH, Urteil vom 24.09.2020, 1 ZR 169/17 auseinander. Dies vor dem Hintergrund der Begründung des Landgerichts Berlin II, aber auch der Ablehnung der Kostenübernahme durch die Beklagte. Soweit die Beklagte hierin angibt, dass der EuGH in dem Urteil ausdrücklich darauf hinweise, dass sich die Ausführungen auf den Fall beschränken würden, dass der Unternehmer die Musterbelehrung nutze, [REDACTED] jedoch regelmäßig eine individuelle Belehrung verwende, setzt sich der Stichentscheid auch hiermit auseinander. Es wird ausgeführt, dass die Musterwiderrufsbelehrung einen Mindeststandard darstelle und somit auch für individuelle Widerrufsbelehrungen gelte. Verwiesen wird insoweit auf Kommentarliteratur. Darüber hinaus stützt sich der Stichentscheid auch noch auf weitere Begründungen für die Annahme einer Erforderlichkeit der Angabe einer Telefonnummer und weitere Mängel in der Widerrufsbelehrung.

Soweit die Beklagte ausführte, dass keine positive Rechtsprechung vorliege, so nennt der Stichentscheid sogar mehrere, welche nicht die Muster-Widerrufsbelehrung betrafen. Der Stichentscheid erörtert in diesem Zusammenhang aber auch, dass es bisher zur vorliegenden Fallkonstellation keinerlei obergerichtliche Rechtsprechung gibt, Parallelfälle jedoch bereits in der Berufungsinstanz anhängig seien. Insofern wirft er auch ein Risiko auf und setzt sich hiermit auseinander, womit es sich nicht lediglich um eine einseitige Darstellung der Rechtslage handelt.

Der Stichentscheid geht daher in seiner Begründung und Tiefe über das Urteil des Landgerichts Berlin II und deutlich über die Ablehnung der Kostenübernahme der Beklagten hinaus und arbeitet den Sachverhalt rechtlich umfassend auf. Allein der Umstand, dass die Anfrage der Deckungszusage bereits diese Punkte ausführte, kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da die Beklagte in ihrer Ablehnung keine neuen Aspekte nennt, auf die ein darüber hinausgehende Argumentation erforderlich gemacht hätte. Vielmehr war die Anfrage zur Kostenübernahme bereits sehr ausführlich und entsprach den Anforderungen an einen Stichentscheid. Auch liegt kein fehlender Einzelfallbezug vor. Der Stichentscheid setzt sich mit den konkreten Umständen des Falls (keine Telefonnummer, keine Musterwiderrufsbelehrung) auseinander. Es ist vor diesem Hintergrund zu berücksichtigen, dass es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, die mehrfach Streitgegenstand gerichtlicher Verfahren ist bzw. war und es sich um Rechtsfragen handelt, wel-

che grundsätzlich aufzuarbeiten sind. Vielmehr erscheint die Ablehnung durch die Beklagte vor dem Hintergrund der umfassenden Ausführungen zur Anfrage der Kostenübernahme eher kurz. Hieran misst sich sodann auch die Tiefe der Argumentation des Stichentscheids.

2.

Die Klage ist auch der Höhe nach voll begründet.

Hinsichtlich des Streitwerts für den Stichentscheid ist Gegenstandswert das Kostenrisiko für die jeweilige Instanz; eigene und gegnerische Anwaltskosten sowie Gerichtskosten. (Poller/ Härtl/ Köpf gesamtes Kostenhilferecht, 3. Aufl. 2018, Rn. 31-38). Dieser wurde von der Klägerin mit € [REDACTED] angegeben. Ein Abschlag von 20 % war nicht vorzunehmen. Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung betrifft den Streitwert des Verfahrens auf Feststellung der Gewährung von Deckungsschutz aus einer Rechtsschutzversicherung. Er betrifft also nicht den Streitwert für den die Bemessung des Stichentscheids in den Kosten relevant ist. Darüber hinaus trifft er auch nicht für den hiesigen Streitwert zu, da die Freistellung nicht die Feststellung begehrt wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Miesbach
Rosenheimer Str. 16
83714 Miesbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.07.2025

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Miesbach, 21.07.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle